

des geistigen Eigenthums umfassenden Functionen des Rechtslehrers, des Gesetzgebers und des entscheidenden Richters und hat in diesem Werke einen vollständigen kritischen Commentar des Gesetzes geliefert, welcher um so höher zu schätzen ist, als der Verfasser bei der zweiten Berathung zu §. 2. des Gesetzes sich über die technische, wissenschaftliche und juristische Construction desselben unverhohlen abfällig aussprach. Anknüpfend nämlich an die unklare Vermischung des Urheberrechts an Sammelwerken zwischen den Autoren der Einzelbeiträge und dem Herausgeber des ganzen Werkes, welche für den auslegenden Richter sowohl in Bezug auf den Civilentschädigungsanspruch wie auf die Strafverfolgung ein wahres Leidenskreuz zur Folge haben werde, machte der Reichstagsabgeordnete Endemann, gewiß nicht ohne Grund, dem ganzen Gesetze den Vorwurf, daß es nicht gleich im Eingange feste Grundlinien gezogen und bestimmte Richtungen eingeschlagen habe, und daß der Entwurf nicht einige Zeit vor der Berathung im Reichstage der rechtswissenschaftlichen Kritik unterbreitet worden. Dem Reichstage sei es nicht mehr möglich und auch der Commission nicht zuzumuthen gewesen, eine neue Basis in das Gesetz hineinzuschieben. Die Gesetzworlage habe in Bezug auf juristische Construction und Ausdrucksweise sich der casuistischen Behandlungsweise hingegeben und die Bahn der gesunden und festen Entwicklung verlassen, welche sonst die Wirthschaftsgesetzgebung des Deutschen Bundes eingeschlagen habe. Die Richtigkeit dieses an sich bedeutungsvollen Urtheils können wir selbstredend hier nicht näher untersuchen, sondern erwähnen desselben nur, um anzudeuten, daß die Schrift von Endemann vorherrschend die richterliche Anwendung des Gesetzes d. h. den praktischen Standpunkt des Verlagsbuchhandels vertritt, dessen Berücksichtigung bei dem in Aussicht genommenen Geschichtswerk auch diese Darstellung besonders ins Auge fassen will. Jedenfalls bildet die Schrift von Endemann eine wünschenswerthe Completirung der beiden systematischen Darstellungen des Urheberrechts, welche altbewährte Rechtslehrer zu Verfassern und dementsprechend den ausgeprägten Charakter von authentischen Lehrbüchern über das Urheber- und Verlagsrecht haben, nämlich

3) D. Wächter, das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Rechte systematisch dargestellt (Stuttgart 1875); und

4) Klostermann, das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken u. s. w., nach deutschem und internationalem Rechte systematisch dargestellt (Berlin 1876). Beide Schriften schließen sich an die in dem neuen Gesetze vom 11. Juni 1870 für das Urheberrecht gegebenen positiven Rechtsnormen an und verfolgen deren geschichtliche, dogmatische und philosophische Entwicklung durch Anmerkungen zum Texte bis zu ihren ersten Anfängen; sie vertreten aber beide die in dem obigen Abschnitte über das Verlagsrecht angedeuteten und begrifflich verschiedenen Ansichten über das Verhältniß zwischen Autor- und Verlagsrecht. Wächter bezeichnet selbst in der Vorrede zu seiner Schrift über das Urheberrecht dieselbe als eine Ergänzung des durch die neue Gesetzgebung veralteten Theiles seines 1857 über das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck nach den deutschen und internationalen Rechten herausgegebenen größeren Werkes, und indem er im Vorworte der Schrift über das Autorrecht dem Gegenstande jener älteren Schrift im Widerspruche mit dem Buchtitel den Namen „Autorrecht“ beilegt, gibt er indirect zu erkennen, daß er entweder zwischen dem Autorrechte und dem Verlagsrechte keinen begrifflichen Unterschied statuieren will, oder daß durch den gesetzlichen Schutz des Autorrechtes das Verlagsrecht in praktischer Beziehung genügend gewährleistet sei. Der zweiten Annahme widerspricht aber die in demselben Vorworte ausgesprochene Erwartung, daß die Reichsgesetzgebung nicht zögern werde, die nationale Rechtsbildung auch auf das noch rückständige Gebiet des Verlagsrechtes und Verlagsvertrages auszudehnen. Dagegen hat Klostermann im §. 14. seiner neuesten Schrift über das

Urheberrecht den Verlagsvertrag mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß das Urheberrechtsgesetz nur ganz vereinzelte und nebensächliche Bestimmungen über das Verlagsrecht getroffen habe, mit hereingezogen und andertheils, um die in Betreff des Verlagsrechtes bei Berathung des Autorgesetzes eingebrachte, aber bedingungsweise zurückgewiesene Resolution nach ihrer thatsächlichen Seite in das gehörige Licht zu stellen, im §. 25. seiner Schrift über das Urheberrecht die zur Zeit bestehenden Litterarconventionen nach ihren Grundzügen abgehandelt. Trotz dieser anscheinend prinzipiellen Verschiedenheit beider Schriften über das Urheberrechtsgesetz werden dieselben für die rationelle, geschichtliche Forschung und Darstellung des beide Rechte im unzertrennlichen Zusammenhange umschließenden Verlagsbuchhandels das umfassendste und sicherste Quellenmaterial abgeben und bei der nothwendigen Sichtung und Begrenzung der verschiedenen Gebiete und Gegenstände sich gegenseitig ergänzen, zumal sie in der begrifflichen und praktischen Auslegung und Anwendung der im Gesetze ausgesprochenen positiven Rechtsnormen einschließlich Endemann denselben Weg der Achtung des nationalen Rechtsbewußtseins eingeschlagen und consequent verfolgt haben.

Selbstverständlich gestattet uns der Raum dieses Blattes nur eine kurze Besprechung über das Wesen und den Inhalt des Autorrechtes, wie sie von den vier schriftstellerischen Autoritäten durch ihre übereinstimmende Auffassung und Auslegung des Autorrechtsgesetzes an die Hand gegeben wird.

Das Urheberrecht ist das ausschließliche Recht der Vervielfältigung von Erzeugnissen der geistigen Arbeit und hat zum Gegenstande die durch letztere erzeugte Form, insofern diese einer Wiederholung fähig ist und daraus ein vermögensrechtlicher Gewinn gezogen werden kann. In der Geistesproduction an sich und namentlich in der Absicht, durch Mittheilung seines Geisteserzeugnisses an alle für dasselbe empfänglichen Kreise auf die Gesamtheit einzuwirken, liegt allerdings für den Urheber die Unmöglichkeit, von der Benutzung seines Werkes Andere ebenso, wie von dem Besitze und Nutzungsrechte einer körperlichen Sache auszuschließen; hat er dasselbe einmal veröffentlicht, so entzieht es sich der ausschließlichen Verfügung des ursprünglichen Eigenthümers, d. h. des Urhebers. Gleichwohl haben seine Erzeugnisse einen Verkehrswerth, den sie durch die vom Verleger herbeigeführte Vervielfältigung und Veröffentlichung erlangen und den der Verleger in der Voraussicht, durch den Ueberschuß nach Bestreitung der Kosten der Vervielfältigung und Verbreitung einen antheiligen Gewinn davon zu beziehen, mit der Bezeichnung „Honorar“ dem Urheber vergütigt. Das Wesen des Urheberrechtes begreift demnach in sich: die Befugniß zur Hervorbringung eines Geistesproductes mit dem zugehörigen Rechtsschutze, das Interesse, welches der Autor einer geistigen Schöpfung auf dem Gebiete der Litteratur und Kunst haben kann, und endlich die vermögensrechtliche Nutzung seines Erzeugnisses. Der erste Bestandtheil ist ein Recht der persönlichen Freiheit und fällt in die Kategorie der wirthschaftlichen Grundrechte, der zweite gehört nur dem Gebiete der Ethik an, während sich das Recht gegen denselben gleichgültig verhält; denn die wissenschaftliche, politische und sociale Ueberzeugung des Autors hat für die rechtliche Stellung desselben höchstens in Bezug auf die Einschränkungen der Pressfreiheit Bedeutung. Erst mit der Verbreitung des Geisteserzeugnisses tritt der Autor in die Rechtssphäre ein und beansprucht für dasselbe den Rechtsschutz. Daraus folgt, daß nicht die Befugniß, ein Werk zu vervielfältigen, den wesentlichen Inhalt des Autorrechtes bildet, sondern die Ausschließlichkeit des Autors gegen Dritte, welche ein absolutes Vermögenrecht in sich schließt, das auf den Verleger übertragen werden kann. Der Verleger kann den Rechtsschutz nur als Rechtsnachfolger des Autors beanspruchen.